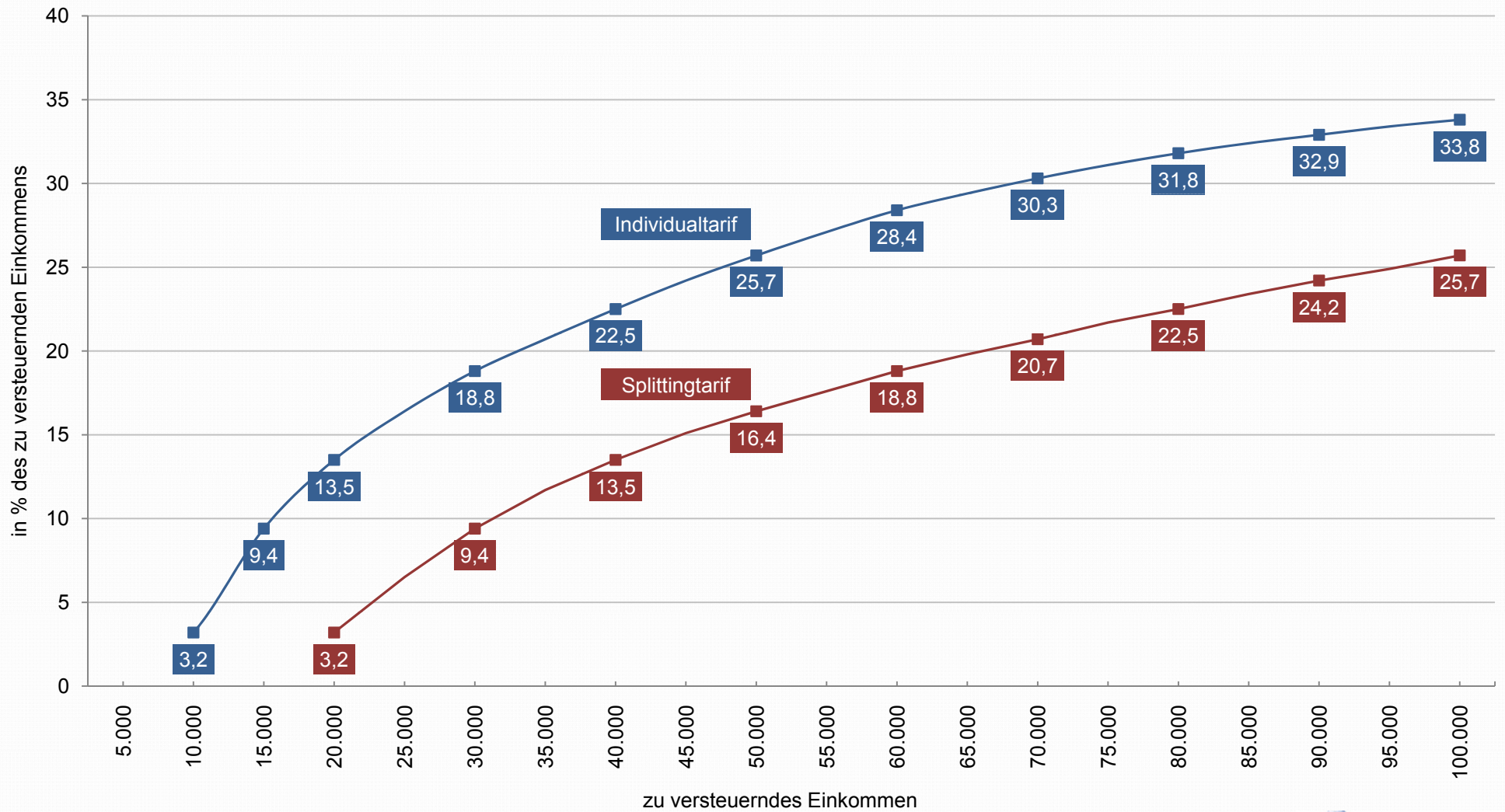


■ Individualtarif und Splittingtarif im Vergleich: Durchschnittliche Steuerbelastung, Tarif 2010
Ledige/r ArbeitnehmerIn versus verheirateter Alleinverdiener mit nicht erwerbstätiger*) Ehefrau



*) Nicht erwerbstätig oder geringfügig im Mini-Job beschäftigt
 Quelle: Bundesfinanzministerium (2010), Abgabenrechner



Individualtarif und Splittingtarif im Vergleich: Durchschnittliche Steuerbelastung

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Ehepaare gemeinsam veranlagt werden. Die Steuerschuld berechnet sich dabei nach dem sog. Splitting-Verfahren: Die Einkommen beider Partner werden zusammen gerechnet und anschließend halbiert („gesplittet“). Diese beiden Einkommenshälften werden jeweils nach dem Tarif versteuert. Aus der Addition der zwei Teilsteuerbeträge errechnet sich dann die Gesamtsteuer. Daraus folgt, dass bei gemeinsamer Veranlagung der Grundfreibetrag bei $2 \times 8.004 \text{ Euro} = 16.007 \text{ Euro}$ liegt und der Spitzensteuersatz von 42% erst bei 105.762 Euro erreicht wird.

Der Splitting-Tarif, das sog. Ehegattensplitting, ist immer dann mit Steuerersparnissen verbunden, wenn der Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern groß ist und ein hohes Einkommen erreicht wird. Im Jahr 2010 beträgt der maximale Splittingvorteil, aufgrund der "Reichensteuer", 15.694 Euro und wird ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 501.462 Euro erzielt. Verdienen hingegen beide Partner in etwa gleich viel, entsteht kein Steuervorteil.

Drei Beispiele:

- Bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro fällt bei der Individualbesteuerung eine Steuer in Höhe von 9.000 Euro an, der Durchschnittssteuersatz liegt bei 22,5%. Ist der Einkommensbezieher verheiratet und erzielt sein Partner kein Einkommen, werden beim Splitting-Tarif zweimal 20.000 Euro versteuert. Die Gesamtsteuerschuld beträgt dann nur 5.400 Euro, denn die 20.000 Euro werden infolge des progressiven Steuerverlaufs jeweils lediglich mit 2.700 Euro belastet (Durchschnittssteuersatz von 13,5%).
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt bei 60.000 Euro und wird zu 50.000 Euro vom Mann und zu 10.000 Euro von der Frau erzielt. Bei unverheirateten Paaren beträgt die Steuerschuld des Mannes 12.850 Euro (25,7% von 50.000 Euro) und die der Frau 320 Euro (3,2% von 10.000 Euro), zusammen also 13.170 Euro. Bei Ehepaaren hingegen werden die 60.000 Euro gesplittet, bei 30.000 Euro errechnet sich eine Steuerschuld von 5.640 Euro (18,8% von 30.000 Euro). Dieser Betrag wird verdoppelt. Im Ergebnis liegt die steuerliche Belastung bei 11.280 Euro und damit um 1.890 Euro niedriger als bei dem unverheirateten Paar.
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt wieder bei 60.000 Euro - aber es wird zu gleichen Teilen, jeweils in einer Höhe von 30.000 Euro, von Ehemann und Ehefrau erzielt. Es errechnet sich kein Steuervorteil gegenüber unverheirateten Paaren, denn in beiden Fällen werden je zweimal 30.000 Euro versteuert.

In seiner Wirkung begünstigt das Ehegattensteuersplitting die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, nach der die Ehefrau nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist. Dieses Modell „lohnt“ sich umso mehr, je mehr der Mann verdient. Dabei kommt es allein auf die Ehe, nicht aber auf die Frage an, ob im Haushalt Kinder zu unterhalten und zu erziehen sind.

Methodische Anmerkungen

Als Bemessungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich von Freibeträgen, Sonderausgaben und Werbungskosten.